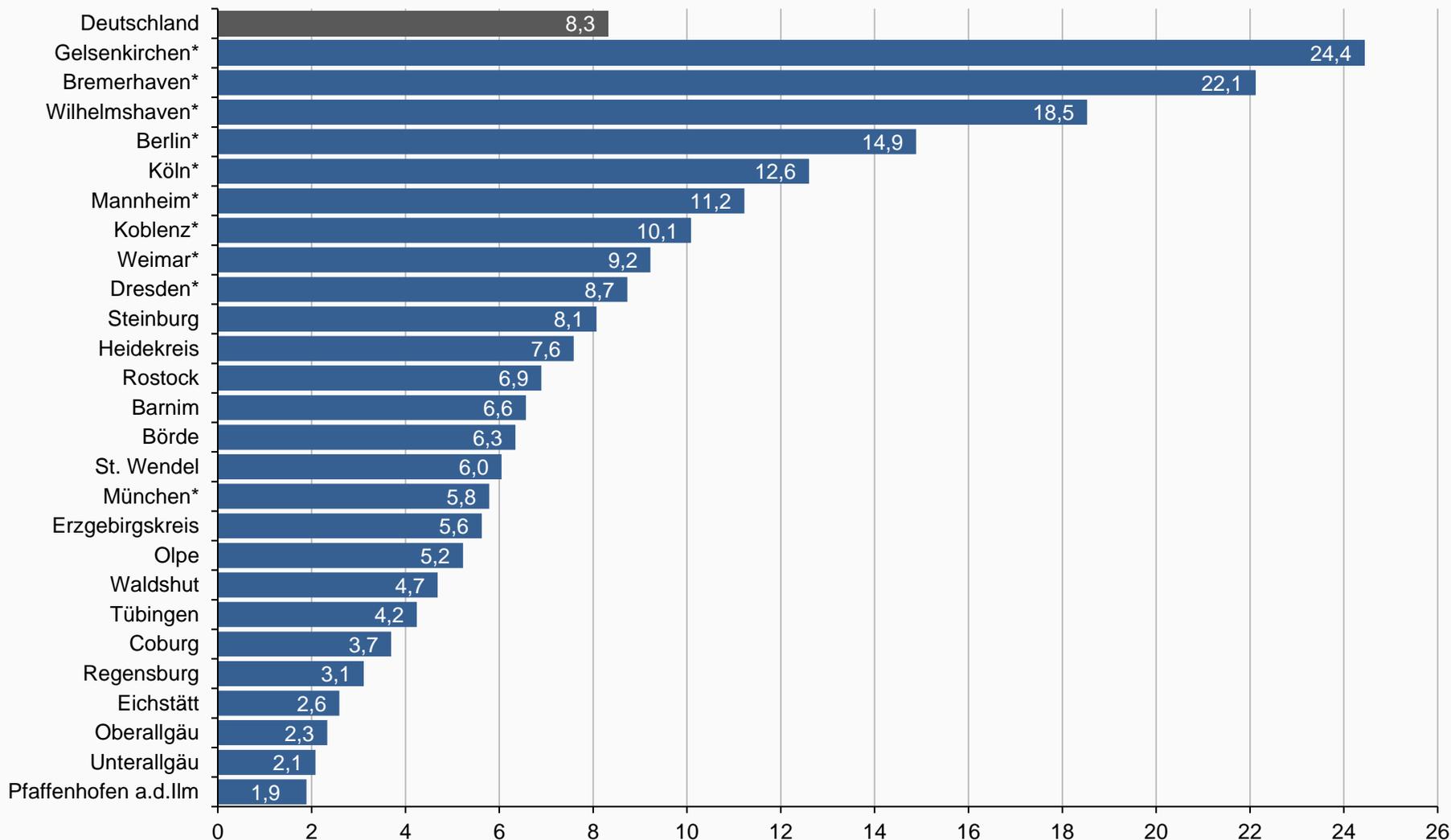


■ **Empfängerquoten von Leistungen nach dem SGB II in ausgewählten Städten u. Kreisen 2023**
in % der Bevölkerung von 0 Jahren bis zur Regelaltergrenze



* Hierbei handelt es sich um Städte.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), SGB II-Hilfequoten

Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II in ausgewählten Städten u. Kreisen Deutschland 2023

Die Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) unterliegen starken regionalen Schwankungen. Während es im Jahresdurchschnitt 2023 auf Bundesebene 8,3 % der Bevölkerung zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze sind (vgl. auch [Abbildung III.61](#)), die Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) in Anspruch nehmen müssen, gibt es Regionen, die deutlich stärker betroffen sind, und Regionen, in denen der Bevölkerungsanteil mit Grundsicherungsbezug niedriger ausfallen.

Die Abbildung stellt die regionale Varianz der Empfängerquoten auf der Ebene von ausgewählten Städten und Landkreisen dar. In einzelnen wirtschaftlichen Krisengebieten liegen im Jahresdurchschnitt 2023 die Quoten bei 24,4 % (Gelsenkirchen) und 22,1 % (Bremerhaven). Nahezu jeder vierte bis fünfte Bewohner dieser Städte hat ein so niedriges Einkommen bzw. kein Einkommen, so dass Leistungen der Grundsicherung beansprucht werden müssen.

In Süddeutschland hingegen, insbesondere in den Landkreisen, sind – absolut wie relativ (in Bezug auf die Bevölkerung) – nur wenige Menschen auf Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen, so u.a. in den bayerischen Kreisen Pfaffenhofen a. d. Ilm (1,69%) und Unterallgäu (2,1 %). Aber auch in den süddeutschen Großstädten liegen die Empfängerquoten unter dem Bundesdurchschnitt, so beispielsweise in München (5,8 %).

Eine nähergehende Betrachtung macht deutlich, dass diese Abweichungen zum einen durch die Arbeitsmarktlage und die Höhe der Arbeitslosigkeit bestimmt sind. Gerade Regionen, die einem Strukturwandel unterliegen und eine hohe Arbeitslosenquote aufweisen – so in Ostdeutschland, aber auch in den altindustriellen Gebieten in Westdeutschland – sind benachteiligt (vgl. bspw. Großstädte: [Abbildung IV.38b](#)).

Es sind aber nicht allein Arbeitslose und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen (Kinder), die Grundsicherungsleistungen empfangen (nur ca. 43 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind arbeitslos, vgl. [Abbildung III.57](#)). Auch Erwerbstätige mit niedrigen Arbeitsentgelten erhalten, soweit sie bedürftig sind, aufstockendes Arbeitslosengeld II (vgl. [Abbildung IV.81](#)). Und auch jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder über 15 Jahre) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen, sind Empfänger*innen von Leistungen des SGB II. Die Unterschiede in den Empfängerquoten, und insbesondere die Unterschiede zwischen Großstädten und Landkreisen, rühren deshalb auch daher, dass sich im großstädtischen Raum soziale Problemlagen konzentrieren: Hier weisen vor allem Alleinerziehende und Ein-Personenhaushalte besonders große Bevölkerungsanteile auf. Zugleich sind hier auch die Kosten der Unterkunft höher als im ländlichen Raum, was zu höheren Bedarfen führt.

Diese regional differenzierte Analyse der Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung widerlegt die häufig geäußerte These, dass Höhe und Dauer des Leistungsbezuges verhaltensbestimmt seien. Denn wenn es richtig wäre, dass Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) in Anspruch genommen wird, weil die Leistungen überhöht sind und keinen Anreiz zur Arbeitsaufnahme bieten, dann müssten die regionalen Varianzen bei den Empfängerquoten Folge eines regional unterschiedlichen Fehlverhaltens der Betroffenen sein. Dafür gibt es keine Belege. Es sind nicht

Verhaltensmuster und Charaktereigenschaften, die die Inanspruchnahme von Grundsicherung bestimmen, sondern die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen.

Hintergrund

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Nicht erwerbsfähige Familienangehörige (vor allem Kinder bis 15 Jahre) haben ebenfalls Anspruch auf Bürgergeld. Zu den erwerbsfähigen Leistungsempfänger*innen zählen nicht nur Arbeitslose, sondern auch Erwerbstätige, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt, sowie jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder über 15 Jahre) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen. In absoluten Zahlen beziffert sich der Kreis der Leistungsberechtigten im Jahr 2023 auf rund 5,5 Millionen Personen, wovon ca. 72 % erwerbsfähig und ca. 28 % (meist Kinder unter 15 Jahre) nicht erwerbsfähig sind (vgl. [Abbildung III.56](#)).

Methodische Hinweise

Die Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem die Gruppe der Leistungsberechtigten ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Sie lag im Jahr 2023 bei 65 Jahren und elf Monaten bzw. 66 Jahren. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII (vgl. [Abbildung III.50](#)).

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.